

Stadt Mannheim | FB 67 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Versand per E-Mail

Sachbearbeiter Herr Walz und Frau Wolf

Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim

Termine nach Vereinbarung

67verfahren@mannheim.de

Unser Zeichen: **202610292**

08.07.2026

Planfeststellungsverfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Hauptfriedhof in Mannheim Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rhein-Neckar-Verkehrs GmbH (rnv) plant im Namen und im Auftrag der MV Mannheimer Verkehr GmbH die Haltestelle Hauptfriedhof modern und vollständig barrierefrei auszubauen. Im Zuge der Maßnahme wird die Zuwegung und Verknüpfung zu anderen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zum Fußwegenetz barrierefrei hergestellt. Für Linienenerweiterungen und Betriebsstörungen werden die Bushaltestellen, die Wendeschleife und das Abstellgleis angepasst. In der Folge ergeben sich

...

Nächstgelegene Haltestellen für Stadtbahn:

Hauptbahnhof Mannheim, Lindenhofplatz

Parkmöglichkeit - auch für Behinderte:

Parkhaus nebenan, keine Besucherparkplätze
vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:

Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

www.mannheim.de

Sparkasse Rhein Neckar Nord

BIC: MANSDE66XXX

IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Anpassungen der Trassierung, des Straßenraums, des Rad- und Fußwegenetzes sowie der dazugehörigen Unterführung.

Die Einzelheiten der Planung sind entsprechend dem Planungsstand den vorgelegten Scoping-Unterlagen zu entnehmen. Diese sowie die übrigen für das Scoping vorgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Mannheim unter folgendem Pfad zu finden:

<https://www.mannheim.de/de/service-bieten/verkehr/oeffentlicher-nahverkehr/aktuelle-verfahren/barrierefreier-ausbau-der-haltestelle-hauptfriedhof>

Rechtliche Grundlage für den Ausbau der Haltestelle Hauptfriedhof ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Grundsätzlich ist für die Änderung einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, § 7 und Anlage 1 Nr. 14.11 UVPG. Diese entfällt, wenn die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung von der Vorhabenträgerin beantragt wird und die zuständige Behörde das Entfallen als zweckmäßig erachtet, § 7 Absatz 3 Satz 1 UVPG.

Nachdem der Vorhabenträger am 11.06.2026 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen einer Vorprüfung mit Entscheidung vom 22.06.2026 für zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG).

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen (UVP-Bericht).

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend dem Planungsstand – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in diesen UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird auf den Antrag des Vorhabenträgers vom 11.06.2026 ein Scoping-Verfahren durchgeführt, § 15 Abs. 1 UVPG. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren, abgestimmten Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Daher werden Sie nun von der Anhörungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme zu den Scoping-Unterlagen gebeten.

Dabei bitten wir insbesondere auch um Mitteilung, ob die vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurde und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen genügt oder ob Unterlagen auch entfallen können.

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich auch ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenziellen Probleme oder Konflikte zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen zu vermeiden.

Die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben können an die Anhörungsbehörde schriftlich gesendet werden an

Stadt Mannheim

Fachbereich 67, Zentrale Verwaltung

Glücksteinallee 11

68163 Mannheim

Gerne können die Stellungnahmen und Hinweise auch elektronisch an 67verfahren@mannheim.de geschickt werden.

Frist für den Eingang der Stellungnahmen oder Hinweise ist der

20.08.2026

Stellungnahmen oder Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir an die Vorhabenträgerin zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für die Vorhabenträgerin festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung i. S. d. § 15 Abs. 3 UVPG (Scoping-Termin) wird derzeit abgesehen. Sollte es aufgrund der Stellungnahmen und Hinweise Anlass für einen Termin geben, wird dieser gesondert bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Wolf

Stadt Mannheim

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt

-Anhörungsbehörde-

Anlagen

Scopingpapier

Übersichtslageplan

Lageplan Bestand

Lageplan Planung